

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständi	igkeit, Aufsicht und Verwaltung,	. 4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	. 4
Art. 2	Zuständigkeit, Aufsicht	. 4
Art. 3	Friedhofverwaltung	. 4
Art. 4	Organisation, Eigentumsverhältnisse	. 4
II. Meldep	flicht und Einsargung	
Art. 5	Meldepflicht	. 5
Art. 6	Einsargung	. 5
Art. 7	Aufbahrung	. 5
		_
	rung	
Art. 8	Bestattungsarten	
Art. 9	Bestattungsrecht	
Art. 10	Bestimmung Bestattungsart	
Art. 11	Bestattungsbewilligung	
Art. 12	Anordnung der Bestattung	
Art. 13	Erdbestattung	
Art. 14	Kremation	. 7
Art. 15	Bestattungszeiten	. 7
Art. 16	Beisetzung	. 7
Art. 17	Verbot der Graböffnung	. 8
Art. 18	Grabbesetzung	. 8
Art. 19	Begräbnisstätte	. 8
Art. 20	Öffnungszeiten	. 8
Art. 21	Ordnung	. 9
Art. 22	Haftung	. 9
Art. 23	Schadenersatz	. 9
Art. 24	Grabarten	. 9
Art. 25	Umschreibung Gräberarten	LO
	a. Reihengräber	10
	b. Familiengräber	10
	c. Urnenhain	
	d. Gemeinschaftsgrab	
	e. Urnen-Gemeinschaftsgrab	
Art. 26	Grösse der Gräber	
Art. 27	Grabesruhe	
Art. 28	Konzessionen	
Art. 29	Verträge	
AI t. 23	vertrage	
V. Grabmä	iler	12
Art. 30	Grundsatz	12
Art. 31	Genehmigungspflicht	
Art. 32	Gestaltung und Unterhalt	
Art. 33	Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung	
Art. 34	Fundamente	
Art 35		14

VI. Grabp	oflege, Grabschmuck und Bepflanzung	14		
Art. 36	Grundsatz	14		
Art. 37	Gestaltung der Gräber	14		
Art. 38	Grabpflege	14		
Art. 39	Allgemeiner Unterhalt	15		
VII. Allge	meines	15		
Art. 40	Arbeiten auf dem Friedhof	15		
Art. 41	Abfälle	15		
Art. 42	Räumung der Grabstätte	15		
Art. 43	Bestattungskosten, Gebühren	15		
Art. 44	Strafen	16		
Art. 45	Ausnahmen	16		
Art. 46	Rechtsmittel	16		
Art. 47	Übergangsbestimmungen	16		
Art. 48	Inkrafttreten	16		
Art. 49	Kantonales Recht	16		
Anhang I	Richtlinien für Grabmäler	17		
Allgemeiner Grundsatz				
Materiali	ien	17		
Bearbeitu	ung und Gestaltung	17		
Inschrift		17		
Ersteller		17		
Weihwas	sserbehälter	18		
Stellen de	er Grabmäler	18		
Überschu	usserde	18		
A.,cmacc.		10		

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 sowie dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 für ihr Gemeindegebiet Folgendes:

I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage in Rain. Der Friedhof Rain ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Rain. Vorbehalten bleiben die Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht

- Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Friedhofverwaltung, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Verordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Stelle zustehen.
- Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern und Grabgestaltung sowie einen Gebührentarif. Der Gebührentarif wird periodisch den Verhältnissen angepasst. Der Gemeinderat ernennt für seine Amtsdauer die Friedhofverwaltung und den Totengräber.
- ⁴ Die Finanzabteilung der Gemeinde besorgt das Inkasso der Gebühren. Diese fallen in die Gemeindekasse Rain.
- ⁵ Der Friedhofverwaltung obliegt die Aufsicht über den Totengräber.

Art. 3 Friedhofverwaltung

- Der Friedhofverwaltung obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieser Verordnung.
- Die Friedhofverwaltung führt die nötigen Kontrollen durch und führt ein Verzeichnis der Personalien der Verstorbenen mit Grabnummer, Bestattungsart, sowie den Todes- und Bestattungsdaten.

Art. 4 Organisation, Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Einwohnergemeinde Rain unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:
 - 1.1 den alten Friedhofteil nördlich und südlich der röm.-kath. Pfarrkirche auf Grundstück Nr. 51, Grundbuch Rain, der röm.-kath. Kirchgemeinde Rain. Die Verwaltung und Pflege der Anlage obliegt der Einwohnergemeinde. Diese wird zwischen der Einwohnergemeinde Rain und der röm.-kath. Kirchgemeinde Rain durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

- 1.2 die Friedhofanlage mit Aufbahrungshalle auf Grundstück Nr. 467, Grundbuch Rain, der Einwohnergemeinde Rain. Für die Pflege der Anlage ist die Einwohnergemeinde zuständig.
- Ab 2019 werden keine Bestattungen im Bereich des Friedhofteils nördlich der Pfarrkirche Rain zugelassen. Die Einwohnergemeinde Rain besorgt bis zum Ablauf der Grabesruhe der ursprünglichen Gräber die Umgebungspflege.

II. Meldepflicht und Einsargung

Art. 5 Meldepflicht

- Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, spätestens innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung des Wohnortes der verstorbenen Person zu melden. Dem Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung zu übergeben.
- Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls zu melden. Es ist zusätzlich eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Art. 6 Einsargung

- Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltvertraglichem Material zu verwenden. Für die Kremationen ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.
- ² Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- ³ Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg wird nur für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet.
- Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

Art. 7 Aufbahrung

- Die verstorbene Person ist innerhalb eines Tages seit Eintritt des Tods in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach dem Tode stattzufinden.
- ² Für die Aufbahrung steht in den Räumlichkeiten der Friedhofanlage für in Rain wohnhaft gewesene Verstorbene ein Kühlkatafalk unentgeltlich zur Verfügung.
- Die Angehörigen veranlassen die Überführung in den Aufbahrungsraum und haben auch für die Kosten aufzukommen.
- ⁴ Die Friedhofverwaltung hat Weisungsbefugnis über die Art der Aufbahrung in der Friedhofkapelle.

Die Friedhofverwaltung ist in Absprache mit den Angehörigen berechtigt, die ordnungsgemässe Aufbahrung der verstorbenen Person ausserhalb der Friedhofanlage Rain zu veranlassen, sofern der Kühlkatafalk bereits belegt oder defekt ist.

III. Bestattung

Art. 8 Bestattungsarten

- Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattung (Beerdigung)
 - b) Urnenbestattung (Kremation)

Art. 9 Bestattungsrecht

¹ Auf dem Friedhof Rain werden Personen bestattet, die zum Todeszeitpunkt ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Rain hatten.

Auf dem Friedhof Rain werden ebenfalls Personen bestattet, die zum Todeszeitpunkt der röm.-kath. Kirchgemeinde Rain angehört haben.

- ² Ausnahmen können bewilligt werden:
 - a. Verstorbene mit Bürgerrecht der Gemeinde Rain
 - b. Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Rain haben
 - c. Gestützt auf Vereinbarungen mit Nachbarsgemeinden
 - d. In ausserordentlichen Fällen

Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die Friedhofverwaltung zuständig.

Art. 10 Bestimmung Bestattungsart

- ¹ Über die zu wählende Bestattungsart ist der letzten schriftlichen Anweisung der verstorbenen Person Folge zu leisten. Fehlt eine solche Anweisung, wird die Bestattungsart durch die nächsten Angehörigen oder in besonderen Fällen durch den Kantonsarzt bestimmt.
- Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

Art. 11 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalters vorgenommen werden.

Art. 12 Anordnung der Bestattung

Die Friedhofverwaltung trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:

- a. Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt.
- b. Meldung an die zuständigen Funktionäre und Stellen.

Art. 13 Erdbestattung

Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

Art. 14 Kremation

- ¹ Bei einer Kremation kann die Leiche höchstens 96 Stunden nach dem Tode und die Urne höchstens zehn Tage in der Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.
- Für eine Kremation hat das zuständige Zivilstandsamt eine Kremationsbewilligung auszustellen. Durch die Angehörigen ist ein schriftlicher Kremationsauftrag an den beauftragten Bestatter zu erteilen. Kann innert nützlicher Frist kein schriftlicher Kremationsauftrag durch die Angehörigen beigebracht werden, wird dieser durch die Friedhofverwaltung erteilt.

Art. 15 Bestattungszeiten

- Die Bestattung hat zu einer ortsüblichen Zeit stattzufinden. Zur Absprache der Bestattungszeit haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit den zuständigen Stellen (Friedhofverwaltung, Pfarramt etc.) in Verbindung zu setzen.
- Die Anordnung der konfessionellen, kirchlichen Gebräuche ist Sache der Angehörigen. Sie haben sich darüber mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

Art. 16 Beisetzung

- Die Friedhofverwaltung sorgt dafür, dass die Bestattungen in schicklicher Form erfolgt und dass die Bestattungszeremonie ungehindert vollzogen werden kann.
- Mitwirkung kirchlicher Organe:
 - Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- 3 Zivile Bestattung:

Falls keine kirchliche Bestattung erfolgt, wird durch die Friedhofverwaltung eine zivile Bestattung festgelegt. Die Friedhofverwaltung delegiert eine Person, die dabei anwesend zu sein hat. Die Aufgabe kann auch durch den Totengräber wahrgenommen werden.

Art. 17 Verbot der Graböffnung

- Ausser bei einer neuen Urnenbeisetzung darf kein Grab vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.
- Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- ⁴ Eine Rückerstattung bezahlter Konzessionsgebühren erfolgt nicht.

Art. 18 Grabbesetzung

- Bei Erdbestattungen darf in ein Reihengrab nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsreihengräber sind möglich, sofern die Grabesruhe der letztbestatteten Person noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen (Ehegatte, Partner, Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern, Grosskinder) handelt. Die Gesamtdauer der Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
 - Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Erdbestattungsgrabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.
- In ein Erdbestattungsreihengrab dürfen max. 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnenreihengrab ist nicht gestattet.

Art. 19 Begräbnisstätte

Der Friedhof in Rain ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Rain. Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden.

Art. 20 Öffnungszeiten

- ¹ Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle wird von der Friedhofverwaltung festgelegt.
- ² Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr dürfen die Aufbahrungshalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 21 Ordnung

- Die Friedhofanlagen stehen unter öffentlichem Schutz. Sie ist die Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Insbesondere sind untersagt:
 - das Verursachen von Lärm und das Spielen
 - das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten, sowie Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge oder Fahrzeuge, von der Gemeinde beauftragten Unternehmungen). Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung
 - das Laufenlassen von Tieren
 - das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

Art. 22 Haftung

- Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen, Grababsenkungen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.
- Für Personen- und/oder Sachschäden, die zufolge unbefugten Aufhaltens von Personen auf der Friedhofanlage ereignen, wird die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt.
- ³ Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 23 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

Art. 24 Grabarten

- ¹ Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
 - a) Reihengräber (Erdbestattung)
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Familiengräber (Erdbestattung)
 - d) Urnenfamiliengräber
 - e) Urnenhain
 - f) Gemeinschaftsgrab
- ² Der Friedhofplan wird durch die Friedhofverwaltung erlassen.

Art. 25 Umschreibung Gräberarten

a. Reihengräber

- Die Reihengräber und deren Einteilung ergeben sich gemäss Friedhofplan in den dafür vorgesehenen Feldern. Die Bestattung erfolgt innerhalb der Reihe fortlaufend. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Belegung ist nicht zulässig. Es bestehen folgende Reihengräber:
 - a. Erdbestattungsreihengräber
 - b. Urnenreihengräber

b. Familiengräber

- Die Familiengräber und deren Einteilung ergeben sich gemäss Friedhofplan in den dafür vorgesehenen Feldern. Familiengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr zur Verfügung gestellt. Nicht belegte Familiengräber können frei ausgewählt werden. Familiengräber können jedoch nicht im Voraus reserviert werden. Es stehen folgende Familiengräber zur Verfügung:
 - a. Erdbestattungen
 - b. Urnenbestattungen
- In Familiengräber für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. In einem Familiengrab können max. 2 Erdbestattungen und 4 Urnen beigesetzt werden. In Urnenfamiliengräbern dürfen nicht mehr als 5 Urnen beigesetzt werden.

c. Urnenhain

- ¹ Auf dem Friedhof Rain steht allen Personen ein Urnenhain zur Verfügung.
- Die Gräber des Urnenhains und deren Einteilung sind gemäss Friedhofplan in den dafür vorgesehenen Feldern vorgesehen. Die Friedhofverwaltung kann die Freigabe der Gräber des Urnenhains auf Teilbereiche beschränken.
- Die Gräber des Urnenhains können in Absprache mit der Friedhofverwaltung, auf dem freigegebenen Teil des Urnenhains, frei gewählt werden. Eine Reservation im Voraus ist nicht möglich.
- Die Bestattung im Urnenhain erfolgt unter der jeweiligen Steinplatte. Unter jeder Steinplatte ist nur eine Bestattung möglich. Im Urnenhain darf nur eine Urne aus leicht verrotbarem Material verwendet werden. Die Friedhofverwaltung kann weitergehende Bestimmungen erlassen.
- Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Kerzen, Topfpflanzen, Kränze, Blumen und weitere Gegenstände dürfen nur während den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung deponiert werden.
- In die Steinplatten werden mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person eingraviert. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Steinplatte entfernt bzw. durch eine neutrale Platte ersetzt.
- Für die Grabplatten, die Bepflanzung und Pflege des Urnenhains wird zu Lasten der verstorbenen Person im Voraus eine einmalige Entschädigung erhoben.

d. Gemeinschaftsgrab

- ¹ Auf dem Friedhof Rain steht allen Personen ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.
- Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) der verstorbenen Person beigesetzt. Es darf nur eine von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellte Urne verwendet werden.
- Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Topfpflanzen, Kränze, Blumen und weitere Gegenstände dürfen nur während den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung deponiert werden.
- Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.
- Für die Grabbepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes wird zu Lasten der verstorbenen Person im Voraus eine einmalige Entschädigung erhoben.

e. Urnen-Gemeinschaftsgrab

Bestattungen im Urnen-Gemeinschaftsgrab sind ab 1.1.2021 nicht mehr möglich. Für bisherige Bestattungen ist die Grabesruhe von 10 Jahren weiterhin verbindlich.

Art. 26 Grösse der Gräber

- ¹ Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann. Für die Grabtiefe gelten die kantonalen Vorschriften.
- ² Bei der Urnenbeisetzung richtet sich die Graböffnung nach der Grösse der Urne. Die Urne ist in einer Mindesttiefe von 0.80m (unterkant) beizusetzen.
- ³ Die Masse der einzelnen Gräber ergeben sich aufgrund des Friedhofplans.

Art. 27 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert bei:

a. Erdbestattungen
b. Urnenbeisetzungen (Reihen- und Familiengrab)
c. Urnenhain, Gemeinschaftsgrab
10 Jahre

² Im Weiteren wird auf Art. 17 (Graböffnung) verwiesen.

Art. 28 Konzessionen

Für Familiengräber (Urne und Erdbestattung) ist eine Konzession zu erwerben.

Der Erwerb einer Konzession setzt den Abschluss eines Konzessionsvertrags und die Entrichtung der Konzessionsentschädigung voraus. Die Konzessionsentschädigung ist in der Gebührenverordnung der Gemeinde Rain festgehalten.

- ² Die Konzessionsdauer beträgt für Familiengräber:
 - a. bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre
 - b. bei Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre

Die Konzessionsdauer kann nach Vereinbarung mit der Friedhofverwaltung beliebig verlängert werden. Die Dauer der Grabesruhe ist einzuhalten. Die Friedhofverwaltung kann ohne Bekanntgabe von Gründen eine Verlängerung der Konzessionsdauer ablehnen.

- ³ Eine Übertragung der Konzession ist nicht möglich.
- Eine vorzeitige Auflösung eines Konzessionsvertrags ist möglich. Die Kündigung des Vertrags hat durch den Konzessionsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger zu erfolgen. Die Dauer der Grabesruhe ist einzuhalten. Es erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Konzessionsgebühr.
- Die Friedhofverwaltung ist bei besonderen Verhältnissen (Aufhebung oder wesentliche Veränderung eines Friedhofteils, aus gesundheitspolizeilichen Gründen etc.) berechtigt, bestehende Familiengräber zu verlegen. Sie übernimmt die Kosten für die Exhumierung, Versetzung von Grabmälern und die erstmalige Neuanpflanzung. Der bestehende Konzessionsvertrag wird für das neue Familiengrab analog des bisherigen Rahmens weitergeführt.
- ⁶ Mit dem Konzessionserwerb geht der Unterhalt des Familiengrabes an den Konzessionär über.
- ⁷ Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist es mit Rasen oder geeigneten Bodendeckern zu bepflanzen.

Art. 29 Verträge

- Die Friedhofverwaltung hat über den Erwerb von Familiengräber eine Kontrolle zu führen und schriftliche Vereinbarungen abzuschliessen.
- ² Die Erträge aus Konzessionsgebühren und Entschädigung Grabunterhalt fallen in die Gemeindekasse.

V. Grabmäler

Art. 30 Grundsatz

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die verstorbene Person
- ² Grabmäler für Reihengräber und Familiengräber sind durch die Angehörigen bzw. Erben erstellen zu lassen.
- ³ Bei Reihen- und Familiengräber ist zwingend ein Grabmal zu erstellen.

Art. 31 Genehmigungspflicht

- Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Anträge sind rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabmal gesetzt oder geändert werden.
- Für die Anträge sind die bei der Friedhofverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden. Der Entwurf hat den Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit Angaben über das Material, dessen Bearbeitung, die Schmuckverteilung, die Schrift und Schriftfarbe zu enthalten.
- Werden nicht bewilligte oder verordnungswidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofverwaltung eine Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Abänderungen entsprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.
- Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bei Grabmälern zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen. Der Gesamtwirkung ist dabei Rechnung zu tragen.

Art. 32 Gestaltung und Unterhalt

- Die Grabmäler sollen sich durch ein ruhiges und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.
- ² Erstellung, Unterhalt und Pflege der Grabmäler ist Sache der Angehörigen und ist bei Abschluss des Erbschaftsfalles zu regeln. Die Angehörigen sind verpflichtet, bei der Friedhofsverwaltung eine Korrespondenzadresse zu hinterlegen, an welche rechtsgültige Zustellungen erlassen werden können.
- Schadhafte, umgestürzte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Die Friedhofverwaltung hat entsprechende Weisungsbefugnisse. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 33 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung

Für die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift etc. sind die Richtlinien in Anhang 1 dieser Verordnung massgebend.

Art. 34 Fundamente

Grabmäler sind auf Fundamente (keine Pfähle) zu stellen. Die Fundamente werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Art. 35 Einfassungen

Reihen- und Familiengräber werden zwischen den Gräbern mit einer einheitlichen Trittplatte (Einfassungen) versehen. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten geliefert und verlegt. Seitliche Grabeinfassungen durch Stellsteine sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind seitliche Abschlüsse am Ende eines Grabfeldes.

VI. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 36 Grundsatz

- Die Bepflanzung der Reihen- und Urnengräber ist Sache der Angehörigen und bei Abschluss des Erbschaftsfalles zu regeln. Die Arbeiten können einem Gärtner übertragen werden.
- ² Die Unterhaltspflicht für das Urnen-Gemeinschaftsgrab, das Gemeinschaftsgrab und den Urnenhain liegt bei der Gemeinde, die dafür im Voraus eine einmalige Entschädigung erhebt.

Art. 37 Gestaltung der Gräber

- Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die seitlichen Einfassungen sind frei zu halten. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofsverwaltung, unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten, zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Grabflächen mit einer gefälligen Grünpflanzung zu belegen und können mit Steinen und/oder Kies ergänzt werden. Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist nicht gestattet.
- Bei den Reihen- und Familiengräber sind zusätzliche Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräber wegzulassen. Die Abgrenzung wird durch die von der Gemeinde verlegten Steinplatten (Einfassungen) angedeutet.
- Das Anbringen von Bäumen oder Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind nur niedrigwachsende Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.
- Bäume, Sträucher oder Kleingehölze dürfen die zulässige maximale Höhe der Grabmäler nicht übersteigen bzw. sind auf dieses Mass zurückzuschneiden. Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, zu Lasten der Angehörigen bzw. Konzessionärs.

Art. 38 Grabpflege

- Der Grabunterhalt der Reihen- und Familiengräber ist Pflicht der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person.
- ² Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten.

- ³ Wird der Unterhalt eines konzessionierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so übergibt die Friedhofverwaltung den Unterhalt auf Rechnung des Konzessionsinhabers. Verweigert dieser die Übernahme der Kosten, so kann die Friedhofverwaltung die Konzession als erloschen erklären. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabesruhe.
- Vernachlässigte Gräber für deren Unterhalt und Pflege die Angehörigen nicht aufkommen oder für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet sind, werden von der Friedhofverwaltung begrünt.

Art. 39 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zu Lasten der Gemeinde. Der Unterhalt zwischen den Grabreihen ist Sache der Gemeinde. Zwischen den Grabreihen sind keine Anpflanzungen vorgesehen. Die Bestandesgarantie bestehender bleibt gewahrt.

VII. Allgemeines

Art. 40 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 41 Abfälle

Alle Abfälle sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Kränze, Arrangements und Blumen sind von den Angehörigen wegzuräumen. Andernfalls werden sie von der Friedhofverwaltung entfernt. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern bzw. hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 42 Räumung der Grabstätte

- Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Gräber anzuordnen. Die Aufhebung wird jeweils in geeigneter Form veröffentlicht.
- Grabmäler, Gegenstände und Pflanzen können von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist weggeräumt werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Einwohnergemeinde über die übrig gebliebenen Grabmäler, Gegenstände und Pflanzen ohne Entschädigungsansprüche seitens der Angehörigen.
- ³ Die Aufwendungen für die Grabräumung werden über die Grabgebühr bzw. Konzessionsgebühr abgegolten.

Art. 43 Bestattungskosten, Gebühren

Die durch die Angehörigen oder Erben zu tragenden Bestattungskosten und die weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Rain.

Art. 44 Strafen

Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen und der Gräber können polizeilich geahndet werden.

Art. 45 Ausnahmen

- ¹ Die Friedhofverwaltung kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

Art. 46 Rechtsmittel

- Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 47 Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellten Grabmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieser Verordnung nachzukommen.

Art. 48 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. Dezember 2010. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 49 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen bleiben vorbehalten.

Rain, 6. Mai 2021

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Oskar Berli Der Gemeindeschreiber Walter Sidler

Genehmigt durch den Gemeinderat Rain am 6. Mai 2021

Anhang I Richtlinien für Grabmäler

Allgemeiner Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die verstorbene Person. Die Grabmäler sollen sich durch ein ruhiges und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Proportionen, Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.

Materialien

Als Werkstoffe für Grabmäler sind ausschliesslich Natursteine, Holz und Metalle zugelassen. Sie dürfen Elemente, Statuen, Ornamente, sakrale oder weltliche Symbole oder Gegenstände aus anderen Materialien enthalten oder ergänzt werden. Ungünstig wirkende Materialien sind ausgeschlossen.

Grabmäler aus Holz und Metall sind auf Steinsockel zu stellen.

Bearbeitung und Gestaltung

Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen.

Elemente, Statuen, Ornamente, Symbole und Gegenstände und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Diese dürfen nicht überwiegen, nicht geschmacklos sein oder nicht gegen den Anstand und die guten Sitten verstossen.

Fotografien sind zulässig. Sie müssen sich jedoch in Ausführung und Dimension dezent einfügen.

Jede Art von Bemalung ist untersagt.

Die Grabsteine dürfen geschliffen aber nicht poliert werden.

Störende Effekte sind zu vermeiden.

Inschrift

Auf eine gute Schrift ist Wert zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente. Dies ist insbesondere bei Bildreliefs und Mosaiken zu berücksichtigen.

Ersteller

Der Ersteller darf seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten ist nicht gestattet.

Weihwasserbehälter

Die Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten.

Auf dem Urnenhain, Gemeinschaftsgrab und Urnen- Gemeinschaftsgrab dürfen keine privaten Weihwasserbehälter aufgestellt werden.

Stellen der Grabmäler

Alle Grabmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind auf erste Aufforderung hin durch die Eigentümer wieder aufrichten zu lassen. Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden. Die Grabmäler sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu stellen.

Überschusserde

Die Überschusserde, die im Zusammenhang mit Versetzen eines Grabmals anfällt, ist durch den ausführenden Bildhauer oder Unternehmer auf seine Kosten abzuführen und darf nicht in die Deponie des Friedhofs geführt werden.

Ausmasse

Als Maximalmasse für Grabmäler gelten:

Grabart	Grabmal	Max. Höhe bzw. Tiefe	Max. Breite	Stärke	
Erdbestattung Reihengrab	Stehend	110 cm	60 cm	12 – 20 cm	
Urnen Reihengrab	Stehend	70 cm	35 cm	12 – 20 cm	
Erdbestattung Familiengrab	Stehend	110 cm	160 cm	15 – 20 cm	
Urnen Familiengrab	Stehend	70 cm	45 cm	12 – 20 cm	
Plastiken, Kreuze und Stelen	Stehend	130 cm	50 cm	bis 15 cm	
Gemeinschaftsgrab	Die Namenstafel wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben				
Urnenhain	Die Platte mit der Inschrift der verstorbenen Person wird durch die Fried- hofverwaltung in Auftrag gegeben.				

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen und muss aus gleichem Material wie das Grabmal sein.

Auf einem Familiengrab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit als Schriftträger eine separate Liegeplatte in angemessenem, kleineren Formats zu verlegen.

Ausnahmen von den genannten Massen und Vorschriften können, unter Beizug eines aussenstehenden Fachmannes, von der Friedhofverwaltung bewilligt werden. In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.